

Artikel 38 der Verfassung und aus §§ 3, 42, 43 FGB ergebenden Aufgaben nicht nachkommt, aber auch, wenn er sich der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat.

Ist ein Erziehungsberechtigter für sein Handeln verantwortlich, ist es für die Entscheidung in der Regel nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob er die schwere Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, da die Auswirkungen auf die Kinder im Vordergrund stehen. Aus den gleichen Erwägungen ist es unbeachtlich, wenn sich aus psychiatrischen Gutachten ergibt, daß die Verantwortlichkeit des Erziehungsberechtigten lediglich gemindert ist und somit die Voraussetzungen des § 52 FGB nicht vorliegen. Auf eine Entmündigung nach § 114 BGB (Geistesschwäche) sollte in solchem Falle, von notwendigen Ausnahmen abgesehen, nicht hingewirkt werden, da ihre Folgen über die Wirkungen des Entzuges des Erziehungsrechts weit hinausgehen, so daß nach § 51 FGB zu befinden ist.

33. Die schwere schuldhaftige Verletzung der Erziehungspflichten muß die Entwicklung der Kinder gefährden. Den Eintritt eines Entwicklungsschadens verlangt das Gesetz nicht. Die Entwicklungsgefährdung braucht vom Verschulden des Erziehungsberechtigten nicht mit erfaßt zu sein.

Dabei ist auch zu beachten, daß Pflichtverletzungen je nach Alter und Entwicklungsstand die Kinder unterschiedlich gefährden können.

Nicht selten wird ohne zusätzliche Beweiserhebung gefolgert werden können, daß die schwerwiegende Pflichtverletzung zu einer Gefährdungssituation geführt hat. Wenn die Auswirkungen des Fehlverhaltens der Eltern oder eines Elternteiles auf die Erziehung und Entwicklung der Kinder jedoch nicht ohne weiteres erkennbar sind, ist es notwendig, zu diesem gesetzlichen Erfordernis gesonderte Untersuchungen anzustellen.

34. Es ist möglich, den Entzug nur für einen Elternteil zu beantragen oder auszusprechen.

Soll das Erziehungsrecht beiden Elternteilen entzogen werden, sind die Voraussetzungen für jeden gesondert zu prüfen. Die Duldung schwerer Versäumnisse des einen durch den anderen Elternteil kann ebenfalls eine schwere schuldhaftige Pflichtverletzung sein.

## II.

35. Die Rückübertragung des Erziehungsrechts ist von zwei Voraussetzungen abhängig. Das Verhalten des Erziehungsberechtigten, das zum Entzug führte, muß sich grundlegend geändert haben und die Rückübertragung muß dem Wohle der Kinder entsprechen. Das letztere kann z. B. dann der Fall sein, wenn noch Bindungen der Kinder zu beiden oder einem Elternteil bestehen und eine harmonische Wiedereingliederung in ihren Lebenskreis zu erwarten ist.

36. Klagt ein geschiedener Elternteil auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gegen das Organ der Jugendhilfe, ist der andere, dem ebenfalls das Erziehungsrecht entzogen wurde, hiervon in Kenntnis zu setzen. Erhebt auch der andere Elternteil Klage, sind beide Verfahren zwecks gleichzeitiger Entscheidung miteinander zu verbinden. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 FGB für beide vor, ist in entsprechender Anwendung des § 25 FGB darüber zu befinden, welcher Elternteil das Erziehungsrecht ausüben darf. Hinsichtlich des anderen ist festzustellen, daß er die Rechte und Pflichten eines nichterziehungsberechtigten geschiedenen Elternteils im Sinne des § 25 FGB besitzt (vgl. OGUrteil vom 25. Juli 1968 - 1 ZzF 17/68 - NJ 1968 S. 542).

## Abschnitt E

### § 70 Abs. 1 FGB - Ersetzung der Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt

37. Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils zur Annahme an Kindes Statt ist einerseits ein schwerwiegender Eingriff in seine nach der Verfassung und dem FGB ihm zustehenden Rechte, weil sie im Ergebnis zur endgültigen Loslösung vom Kind mit allen rechtlichen Konsequenzen führt. Andererseits ermöglicht diese Maßnahme, daß ein tatsächliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet und das Kind dadurch alle Vorteile einer Familien-erziehung haben wird. Diese Gesichtspunkte verlangen nicht nur eine sorgfältige Prüfung, sondern setzen auch voraus, daß die Annahme an Kindes Statt bereits vorgesehen ist.

38. Der gesetzliche Tatbestand ist erfüllt, wenn von den vorgesehenen Voraussetzungen — Wohl des Kindes oder Gleichgültigkeit eines Elternteils — eine erfüllt ist.

Soll die Einwilligung ersetzt werden, weil die Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegensteht, sind die derzeitigen und künftigen Lebensverhältnisse des Kindes zu prüfen. Befindet sich das Kind im Heim auf Grund von Maßnahmen nach § 50 FGB und ist die Rückkehr zu den Eltern oder einem Elternteil nicht möglich, wird es im allgemeinen genügen, die Verhältnisse bei den vorgesehenen Annehmenden unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, inwieweit die Entwicklung des Kindes gesichert ist.

39. Der Begriff der Gleichgültigkeit ist im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern zu beurteilen. Es muß sich aus dem Gesamtverhalten ergeben, daß die Eltern oder ein Elternteil die ihnen obliegenden Pflichten nur ungenügend wahrgenommen und wenig Interesse an der Entwicklung ihres Kindes gezeigt haben. Die schuldhaftige Nichtzahlung von Unterhalt wird für sich allein nur ausnahmsweise als gleichgültiges Verhalten im Sinne von § 70 FGB zu beurteilen sein.

40. Wird in Fällen nach Ehescheidung die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils beantragt, weil nach Wiederheirat des erziehungsberechtigten Elternteils dessen Ehegatte die Annahme an Kin-